

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
Band: 33 (1976)
Heft: 1-2

Artikel: Höhere Kanalisationsanschlussgebühren für Auswärtige
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-783548>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Höhere Kanalisations-anschlussgebühren für Auswärtige

vlp. Beim Anschluss an die Gemeindekanalisation haben die Grundeigentümer in Engelberg Anschlussgebühren zu bezahlen. Die gemäss Kanalisationsreglement errechnete Anschlussgebühr wird mit folgendem Faktor multipliziert:

- für Bauten, die vor 1950 erstellt wurden, sofern deren Eigentümer in Engelberg ihren Wohnsitz haben, mit 0,5
- für Bauten, die nachher erstellt wurden, sofern deren Eigentümer in Engelberg keinen Wohnsitz haben, mit 1,5
- für die übrigen Bauten mit 1,0

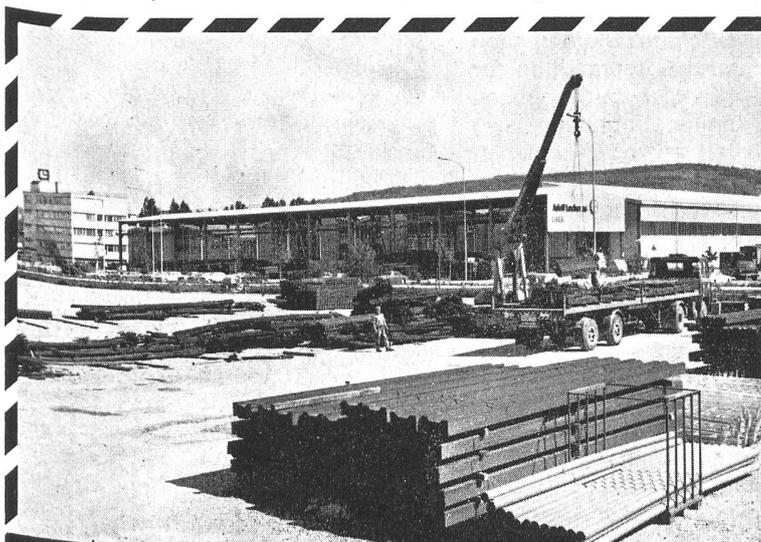
J. O., Eigentümer eines Ferienhauses in Engelberg, wehrte sich gegen diese Sonderbelastung, drang damit aber beim Regierungsrat des Kantons Obwalden nicht durch. Das Bundesgericht hiess seine staatsrechtliche Beschwerde am 17. September 1975 (i. Sa. J. O. gegen Einwohnergemeinde Engelberg und Regierungsrat des Kantons Obwalden) gut. In seiner Begründung führt das Bundesgericht aus, es habe die unterschiedliche Belastung mit Abgaben je nach dem Wohnsitz des

Pflichtigen schon mehrfach und unter verschiedenen Gesichtspunkten geprüft. Als zulässig habe es eine Abstufung bei Realgebühren (Abgaben für Fischerei- und Jagdpatente) betrachtet (BGE 66 I 13 Erw. 6e, 95 I 500). Auch die Befreiung der einheimischen Bevölkerung und ihrer persönlichen Gäste von Kur- und Aufenthaltstaxen habe es hingenommen, die Ausdehnung des Privileges aber auf Kantoneinwohner als mit der Rechtsgleichheit unvereinbar abgelehnt (BGE 99 Ia 355 Erw. 2c, 100 Ia 75 Erw. 4b). Bei der Benützung von Spitälern und Schulen hatte es eine in ihrem Ausmass begründbare Differenzierung zugelassen (BGE 90 I 100 und nichtveröffentlichtes Urteil vom 12. Juni 1974 i. Sa. Friedrich C., Aargau, Erw. 5). «Entsprechend dem Kostendeckungsprinzip lässt sich unter Umständen eine stärkere Belastung auswärtiger Abgabepflichtiger auch damit begründen, dass diese einen höheren Aufwand verursachen (Imboden, Verwaltungsrechtssprechung, 4. A. Nr. 412 Ve; BGE 91 I 315).»

Bei der Überprüfung der Engelberger Regelung anhand dieser Rechtsprechung kam das Bundesgericht zum

Schluss, die Experten hätten überzeugend dargetan, dass die Einnahmen aus den einfachen Anschlussgebühren ohne Mehrbelastung der auswärtigen Eigentümer zur Deckung der Baukosten ausreichten. Aber auch bei einem Defizit in der Baurechnung dürften die auswärtigen Grundeigentümer nur dann stärker belastet werden, wenn das Defizit durch sie begründet wäre. «Reicht die Summe aller Anschlussgebühren . . . nicht aus, so ist die Grundformel für deren Festlegung unter Beachtung der Rechtsgleichheit zu ändern.»

Das Bundesgericht hat damit einen gordischen Knoten durchschnitten. Manche Kurortgemeinden werden nun gezwungen sein, ihre Erschliessungsreglemente zu überprüfen, auch wenn das Bundesgericht, wie es ausdrücklich hervorhebt, bei genehmigten und veröffentlichten Reglementen nach Ablauf von 30 Tagen nur noch den Anwendungsakt, nicht aber die ihm zugrunde liegende fehlerhafte Bestimmung aufheben kann. Das hat zur Folge, dass die Gemeinden allenfalls in Verletzung der Rechtsgleichheit zuviel bezogene Gebühren nicht zurückerstatten müssen.



IHR LIEFERANT FÜR

Baustahl + Netze

Träger + Stabstahl

Rohre + Bleche

Sanitär-Artikel

Gross- + Kleinflächenschalungen

Lehr- + Rollgerüste

Kunststoffe

Bauwerkzeuge



Adolf Locher AG

8952 Schlieren
9450 Altstätten SG
7000 Chur

Stahlhandel Bauwerkzeuge

Telefon 01 98 48 11
Telefon 071 75 25 25
Telefon 081 24 54 54



Hauser AG

9001 St. Gallen
8401 Winterthur
8808 Pfäffikon SZ

Eisen

Telefon 071 22 88 75
Telefon 052 23 14 31
Telefon 055 48 43 43